

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1205
Feldbezeichnung					
Anschrift – Straße –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12	Datum	X	Hinweis	
Länge des Feldes in Normalform	25	fest		variabel	X Häufigkeit des Feldes mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes					
<p>Es ist die Bezeichnung der Straße anzugeben; eine sinnvoll gekürzte Straßenbezeichnung ist zulässig.</p> <p>Bei Überschreitung der Feldlänge muss sinnvoll abgekürzt werden.</p> <p>Ist keine Straßenbezeichnung – wohl aber eine Hausnummer – vorhanden, so ist die „Hausnummer“ anzugeben. Sind weder Straßenbezeichnung noch Hausnummer vorhanden, so ist „ohne Hausnummer“ anzugeben.</p> <p>Zusätze, die nicht der Straßenbezeichnung dienen, sind nicht zulässig. Soweit Angaben wie z.B. „Weg A 2 und 12“ oder „Weg B“ zur Adressierung benötigt werden, sind diese durch Verwendung des Datenblatts 1211 darzustellen.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					